

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Leistungserbringung von Last-Mile Services

Im Sinne der Dienstvorschrift V3 Abschnitt II

**Stand 01.07.2018**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rail Cargo Austria AG ist ein in Österreich zugelassenes Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des EisbG 1957.

1.2. Rail Cargo Austria AG bietet als Auftragnehmerin (nachfolgend als „AN“ bezeichnet), allen Fahrwegkapazitätsberechtigten im Sinne des EisbG 1957, als Auftraggeber (nachfolgend als „AG“ bezeichnet) (gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet), die unter Punkt 2. näher beschriebenen Leistungen im Rahmen des Verschuhs gemäß Dienstvorschrift V3 Abschnitt II zu den Bedingungen dieser AGB an.

1.3. Die Leistungen werden vom AN im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und im Rahmen der betrieblichen und technischen Machbarkeit erbracht. Der AN übernimmt keine Haftung, wenn Leistungen aufgrund nicht verfügbarer Ressourcen oder mangels betrieblicher oder technischer Machbarkeit nicht erbracht werden können.

## 2. Leistungsbeschreibung

2.1. Diese AGB gelten für Leistungen (Beistellung und Abholung von Fahrzeugen) auf Anschlussbahnen, Ladegleisen und Bestandsachen, innerhalb eines Bahnhofes, im Auftrag und im Namen des AG.

2.2. Bei der angebotenen Bedienung handelt es sich um eine Verschubfahrt im Sinne der Dienstvorschrift V3 Abschnitt II.

2.3. Es erfolgt keine technische und kommerzielle Übernahme und Übergabe der

Betriebsmittel und der Waren (Güterwagen, Container, etc.) an den bzw. durch den AN.

## 3. Regelung der Zusammenarbeit

3.1. Treten bei der Leistungserbringung Umstände ein, die die Ausführung der Leistungen verhindern oder verzögern, erfolgt eine gegenseitige Benachrichtigung durch den AN und den AG. Der AN haftet ausschließlich im Rahmen der Haftungsbestimmungen gemäß Punkt 9.

3.2. Der AG ist zur Zusammenarbeit mit dem AN in dem Maße verpflichtet, als es für die Leistungserbringung erforderlich ist.

3.3. Zur sicheren Abwicklung der Leistungserbringung gemäß Sicherheitsverfahren

- sind Anweisungen des AN zur Einhaltung der Sicherheit vom AG zu beachten. Der AG hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter diese Anweisungen einhalten. Sofern Mitarbeiter des AG an der Leistungserbringung mitwirken, erfolgt diese Zusammenarbeit gemäß § 8 AschG.

- sind bei Änderungen die nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 als signifikant einzustufen sind, Risikomanagementverfahren gemäß dieser Durchführungsverordnung durchzuführen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle wichtigen sicherheitsrelevanten Informationen untereinander ausgetauscht werden, damit die jeweils andere Vertragspartei in die Lage versetzt wird, die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften des

Eisenbahnsystems jederzeit gewährleisten zu können.

- ist die Einhaltung der korrekten Anwendung und die Effektivität des Sicherheitsmanagements gemäß Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 zu kontrollieren. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, alle wichtigen sicherheitsrelevanten Informationen, die aufgrund des Kontrollverfahrens gewonnen werden, unverzüglich untereinander auszutauschen, damit die jeweils andere Vertragspartei in die Lage versetzt wird, alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können, um die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften des Eisenbahnsystems jederzeit gewährleisten zu können. Stellen die Vertragsparteien im Zuge des Kontrollverfahrens relevante Sicherheitsrisiken fest, sind diese unverzüglich der jeweils anderen Vertragspartei (schriftlich) zu melden, damit diese die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen kann.

3.4. Der AG hat den AN im erforderlichen Umfang über Angelegenheiten und Vorgänge in Bezug auf die vereinbarten Leistungen zeitgerecht schriftlich zu unterrichten.

3.5. Der AG ist für die pünktliche Übergabe und Übernahme der Fahrzeuge vor/nach Leistungserbringung verantwortlich. Im Falle von Zugverspätungen oder verspäteter Bereitstellung von Fahrzeugen wird der AG ehestmöglich schriftlich den Ansprechpartner des AN darüber informieren. Können die vereinbarten Zeitfenster für die Beistellung und Abholung aufgrund von Verschulden des AG nicht eingehalten werden, ist der AN berechtigt die weitere Vorgehensweise zu bestimmen. Dem AN hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom AG zu tragen.

3.6. Der AG ist dafür verantwortlich, dass den vertragsgegenständlichen Güterwagen eine ECM (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet ist und, dass die Güterwagen sich in einem betriebsfähigen Zustand befinden. Sollte der AN vom AG im Einzelfall mit der wagentechnischen Behandlung gemäß ZSB 31 beauftragt worden sein und dabei Mängel feststellen, ist der AN berechtigt, die

Leistungserbringung zu verweigern. Der AG wird hierüber vom AN in geeigneter Form informiert.

3.7. Die Beistellung und Abholung von Güterwagen, welche Gefahrgüter, Abfallstoffe oder zollhängige Sendungen enthalten, werden vom AN ausschließlich als Eisenbahnbeförderung gemäß den einschlägigen Beförderungsbestimmungen (COTIF) durchgeführt und unterliegen nicht den in diesen AGB definierten Bestimmungen.

#### **4. Kontaktaufnahme / Vertragsabschluss**

4.1. Anfragen zum Abschluss eines Last-Mile-Leistungsvertrages sind mittels Antragsformular (Anlage ./1) an die E-Mail-Adresse [Lastmile@railcargo.com](mailto:Lastmile@railcargo.com) zu richten.

4.2. Im Falle fehlender oder unklarer Angaben im Antragsformular fordert der AN den anfragenden AG auf, diese möglichst innerhalb eines Werktages nachzuliefern bzw. klarzustellen. Bis zur Übermittlung der vollständigen und klargestellten Angaben, kann der Antrag durch den AN nicht weiter bearbeitet werden.

4.3. Der AN wird nach Vorliegen der vollständigen Angaben innerhalb von drei Werktagen den AG entweder zwecks Abschluss eines Last-Mile-Leistungsvertrages kontaktieren oder dem AG mitteilen, dass die Übernahme der Leistung nicht machbar ist.

#### **5. Leistungsabruf**

5.1. Nach Abschluss des Last-Mile-Leistungsvertrages hat der jeweilige schriftliche Leistungsabruf beim zuständigen Ansprechpartner des AN gemäß Last-Mile-Leistungsvertrag zu erfolgen. Dieser wird schriftlich innerhalb von 24-Stunden (werktags) beantwortet.

5.2. Als „Regelleistung“ werden jene Leistungsabrufe verstanden, die zumindest 72 Stunden vor der geplanten Leistungserbringung

bestellt werden und durch die planmäßig vor Ort befindlichen Ressourcen (Verschubmannschaft und Triebfahrzeug) erbracht werden können.

5.3. Die Leistungszeiten sind dem Last-Mile-Leistungsvertrag zu entnehmen. Für Änderungen seitens des AG innerhalb dieser Leistungszeiten am abgerufenen Tag, werden dem AG vom AN etwaige Mehrkosten in Rechnung gestellt. Änderungen, welche über die festgelegten Leistungszeiten am abgerufenen Tag hinausgehen, stellen Stornierungen dar.

## **6. Kurzfristiger Leistungsabruf und Storno von Leistungen**

6.1. Als „kurzfristige Leistung“ werden jene Leistungsabrufe verstanden die weniger als 72 Stunden vor der geplanten Leistungserbringung bestellt werden. Für diese kurzfristigen Leistungen werden Zuschläge zum Leistungspreis in Höhe von 100% verrechnet.

6.2. Bereits abgerufene Leistungen können vom AG storniert werden. Bei Stornierungen weniger als 72 Stunden vor Leistungserbringung, wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Leistungspreises verrechnet. Der Leistungspreis welcher als Grundlage für die Stornierung herangezogen wird, ergibt sich aus der im Last-Mile-Leistungsvertrag vereinbarten Wagenanzahl.

6.3. Nicht stornierte Leistungen gelten als erbracht und werden in Rechnung gestellt. Der Leistungspreis ergibt sich aus der im Last-Mile-Leistungsvertrag angegebenen Wagenanzahl.

6.4. Die Stornierung erfolgt schriftlich mit der genauen Bezeichnung des AG, der Nummer des Last-Mile-Leistungsvertrages und dem Leistungsbahnhof beim zuständigen Ansprechpartner des AN gemäß Last-Mile-Leistungsvertrag.

## **7. Leistungspreis**

7.1. Die Höhe des Leistungspreises für alle beim AN bestellten Last-Mile Leistungen, die Leistungspreise für den kurzfristigen Abruf und die Entgelte für die Stornierung, werden mittels dem beim AN verwendeten Standardkalkulationstool für alle AG in gleicher Art und Weise berechnet.

7.2. Etwaige bei Leistungserbringung entstehende zusätzliche Gleis-/Anlagenkosten der jeweiligen Infrastruktur (z.B. Entgelt für die Benutzung einer Anschlussbahn) werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

7.3. Die Leistungspreise für die Bedienung iSd Punktes 2 werden auf der Homepage [www.railcargo.com](http://www.railcargo.com) veröffentlicht und einmal jährlich angepasst. Die Leistungen werden auf Basis der im Zeitpunkt des Leistungsabrufs jeweils geltenden Leistungspreise erbracht.

7.4. Die Anlage ./2 enthält lediglich die Leistungspreise für jene Last-Mile Standorte, bei denen es in Folge von Leistungsanfragen zum Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Last-Mile Services gekommen ist. Die Leistungsanfrage für weitere Standorte ist möglich. Nach Durchführung der Machbarkeitsstudie wird dem Leistungsanfragenden mitgeteilt, ob eine Leistungserbringung an diesem Standort möglich ist und die notwendigen Informationen inkl. Leistungspreis übermittelt. Diese neuen Leistungsstandorte werden umgehend in die Anlage ./2 aufgenommen und vorbehaltlich einer weiteren Machbarkeitsprüfung angeboten.

7.5. Der AG hat die Möglichkeit eine Ermäßigung zu erhalten, welche unter Berücksichtigung der Fahrplanintegrierbarkeit, der Pünktlichkeit, der erforderlichen Manipulationen im Rahmen der Beistellung und Abholung sowie der Datenqualität gewährt wird. Die genauen Bewertungskriterien für die Berechnung der Ermäßigung finden sich in Anlage ./3. Um diese Ermäßigung in Anspruch zu nehmen hat der AG quartalsweise einen formlosen Antrag an die E-Mail-Adresse [Lastmile@railcargo.com](mailto:Lastmile@railcargo.com) zu übermitteln. Nach

Erhalt des Antrages wird die Ermäßigung im Nachhinein in Form einer Gutschrift gewährt.

7.6. Sämtliche Zusatzleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

## **8. Rechnungslegung**

8.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit dem AG gelten nachfolgende Bestimmungen.

8.2. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Wird die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, so kann der AN die gesetzlichen Verzugszinsen zusätzlich in Rechnung stellen.

8.3. Zahlungen erfolgen mittels SEPA-Lastschrift-Mandat. Der fällige Betrag wird vom Konto des AG bis auf Widerruf zum in Punkt 8.2. genannten Fälligkeitstag eingezogen. Sollte der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag. Der AG hat für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.

8.4. Der AN kann vom AG Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.

8.5. Gegen Forderungen des AN ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **9. Haftung**

9.1. Sämtliche Schäden die der AG vom AN fordert verjähren binnen einen Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt 14 Tage nach Leistungserbringung.

9.2. Der AG verzichtet dem AN und den Mitarbeitern des AN gegenüber auf den Ersatz sämtlicher Schäden, die dem AG aufgrund oder im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen entstehen, sofern der Schaden nicht vom AN oder Mitarbeitern des AN in

Ausübung ihres Dienstes zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde, davon ausgenommen sind Personenschäden.

9.3. Der AG haftet für sämtliche dem AN, den Mitarbeitern des AN oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung der genannten Leistungen entstehenden Schäden, sofern der Schaden durch den AG verursacht wurde. Der AG hält den AN gegen sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos, sofern der Schaden nicht zumindest grob fahrlässig durch den AN verschuldet wurde, hiervon ausgenommen sind Personenschäden.

9.4. Bei gemeinsamem Verschulden des AG und des AN wird der Schaden im Verhältnis des Verschuldens geteilt; lässt sich dieses nicht ermitteln, so wird der Schaden von dem AG und dem AN zu gleichen Teilen getragen.

9.5. Der AG haftet für sämtliche Folgen aus Verstößen gegen Bestimmungen dieser AGB und hält den AN für sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

9.6. Sonstige Ansprüche: In allen Fällen, in denen diese AGB angewendet werden, kann ein Anspruch auf Schadenersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch immer beruht, nur nach dieser Vereinbarung geltend gemacht werden; dies gilt auch für Ansprüche gegen die Mitarbeiter und gegen andere Personen, für die der AN bzw. AG haften. Eine Durchgriffshaftung auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst möglich.

## **10. Vertragsdauer**

10.1. Die Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen werden im Last-Mile-Leistungsvertrag vereinbart.

10.2. Der AN ist darüber hinaus stets berechtigt, den Last-Mile-Leistungsvertrag aus wichtigem Grund umgehend aufzulösen, wenn der AG schwerwiegende oder immer wiederkehrende Mängel oder Umstände verursacht, die die sichere Leistungserbringung beeinträchtigen oder zu gefährden geeignet

sind oder zum groben Nachteil des AN gereichen. Der AG verzichtet in diesem Fall auf die Geltendmachung eines Erfüllungsinteresses.

## **11. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand**

11.1 Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist zur Entscheidung aller aus dem Last-Mile-Leistungsvertrag oder diesen AGB entstehenden Streitigkeiten das für Handelssachen zuständige Gericht Wien, Innere Stadt, ausschließlich sachlich und örtlich zuständig.

## **12. Datenschutz**

12.1 Personenbezogene Daten des AG sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiter des AG werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen in unserem CRM-System gespeichert, innerhalb der Rail Cargo Group verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.

12.2 Der AG ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe der Informationen (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an die RCA zu informieren.

12.3 Der AG erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten sowohl von RCA selbst, als auch von den verbundenen Unternehmen der RCA zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.

12.4 Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der AG jederzeit per E-Mail an [kommunikation@railcargo.com](mailto:kommunikation@railcargo.com) widerrufen.

## **13. Sonstige Bestimmungen**

13.1. Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Last-Mile-Leistungsvertrag und können jährlich, wenn erforderlich durch den AN einseitig angepasst werden. Diese Anpassung wird dem AG rechtzeitig mitgeteilt werden.

13.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Last-Mile-Leistungsvertrages oder der AGB unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Last-Mile-Leistungsvertrages oder dieser AGB. Eine solche Bestimmung ist von den Vertragsparteien schnellstmöglich durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

13.3. Änderungen und Ergänzungen des Last-Mile-Leistungsvertrages sowie von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

13.4. An den AN gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei die Übermittlung per E-Mail als schriftlich gilt.

13.5. Der AG ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen den AN an Dritte abzutreten.

13.6. Der AG ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie vom AN ausdrücklich und schriftlich anerkannte Forderungen.

**Anlagen .1:** Antragsformular

**Anlagen .2:** aktuelle Leistungspreise

**Anlagen .3:** Ermäßigung und Bewertungskriterien

**Anlage J4:** Muster Qualitätsnachweis zur  
Bewertung der Pünktlichkeit und bestellten  
Regelleistung